

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes*) und anderer Rechtsvorschriften

A. Zielsetzung

Durch die Änderung des Landesdatenschutzgesetzes soll die Datenschutzaufsicht über den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich zusammengefasst werden. Hierbei soll die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten entsprechend den vom Europäischen Gerichtshof gestellten Anforderungen gestärkt werden. Daneben soll eine landesweite Zuständigkeit eines Regierungspräsidiums für die Verfolgung und Ahndung datenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten geschaffen werden.

Für die nichtpolizeiliche Videoüberwachung durch öffentliche Stellen soll im Hinblick auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 eine besondere, hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage geschaffen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Landesdatenschutzgesetzes wird die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz gebündelt. Der Landesbeauftragte wird beim Landtag angesiedelt und erhält völlige Unabhängigkeit. Der Landesbeauftragte wird auf Vorschlag der Landesregierung direkt vom Landtag gewählt. Er berichtet dem Landtag und dessen Ständigem Ausschuss. Daneben wird die Bußgeldzuständigkeit für datenschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten bei einem Regierungspräsidium konzentriert.

*) Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31).

Für die nichtpolizeiliche Videoüberwachung wird eine besondere Rechtsgrundlage geschaffen, wobei insbesondere Anforderungen an die Anordnung und deren Begründung sowie eine Höchstfrist für die Speicherung erhobener Daten normiert werden.

C. Alternativen

Hinsichtlich der Herstellung der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht: Keine.

Hinsichtlich der Zusammenfassung der Datenschutzaufsicht: Beibehaltung der Trennung zwischen der Aufsicht über öffentliche und derjenigen über nichtöffentliche Stellen.

Hinsichtlich der Bündelung der Bußgeldzuständigkeit für datenschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten bei einem Regierungspräsidium: Beibehaltung der gegenwärtigen Zuständigkeitsordnung.

Hinsichtlich der nichtpolizeilichen Videoüberwachung: Fortbestehen der gegenwärtigen Regelungslage, die vor dem Hintergrund einer vergleichbaren Rechtsgrundlage in Bayern vom Bundesverfassungsgericht beanstandet wurde.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Erfordernis der schriftlichen Freigabe von Maßnahmen der Videoüberwachung kann wegen des in manchen Fällen damit verbundenen Arbeitsmehraufwands zu geringfügigen Mehrkosten führen.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes*) und anderer Rechtsvorschriften

Artikel 1

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 964), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen). Einzelne Vorschriften gelten auch für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich.“

2. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

*Videobeobachtung und Videoaufzeichnung
(Videoüberwachung)*

(1) Mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten erhoben werden (Videobeobachtung), wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder

*) Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31).

2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen, insbesondere die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten zu verhindern oder deren Verfolgung oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu ermöglichen. Die Videobeobachtung ist nur zulässig, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 genannten Rechtsgüter, Einrichtungen oder Objekte gefährdet sind und
2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Die Videobeobachtung und die erhebende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung (Videoaufzeichnung), Übermittlung und Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen. § 14 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

(6) Der erstmalige Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die verantwortliche Stelle. Die schriftliche Freigabe hat folgende Angaben und Begründungen zu enthalten:

1. Zweck der Videoüberwachung,
2. Darlegung der Erforderlichkeit der Videobeobachtung und gegebenenfalls der Videoaufzeichnung, insbesondere auch in Bezug auf die räumliche Ausdehnung und den zeitlichen Umfang,
3. Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1,

4. eine Abwägung mit den Interessen der Betroffenen,
5. Maßnahmen nach Absatz 2,
6. Namen der zugriffsberechtigten Personen und vorgesehene Datennutzungen und -übermittlungen,
7. Zeitpunkt der Löschung und gegebenenfalls Fristen für die Prüfung der Löschung sowie die hierfür maßgeblichen Erwägungen und
8. technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9.

Ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt, ist diesem der Entwurf der schriftlichen Freigabe zur Prüfung zuzuleiten. Für Änderungen des Verfahrens gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf Vorschlag der Landesregierung wählt der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes befähigt sein. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird jeweils für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- und Fachaufsicht.

(3) Die Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird beim Landtag eingerichtet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz trifft die Entscheidungen nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes für sich und seine Mitarbeiter in eigener Verantwortung. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags nur insoweit, als seine völlige Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die für Richter auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über die Dienstaufsicht, die Teilzeitbeschäftigung, Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge, die Altersteilzeit, die Altersgrenze, die Abordnung, die Versetzung in ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand, die eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit, die Entlassung, die Amtsenthebung, die vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte und über Disziplinarmaßnahmen sind auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz sinngemäß anzuwenden. Im Falle des Satzes 4 sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes und des Deutschen Richtergesetzes über Disziplinarverfahren, Verset-

zungs- und Prüfungsverfahren und Richterdienstgerichte sinngemäß und mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den Dienstgerichten nur Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit mitwirken. Das Dienstgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, der Dienstgerichtshof in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für das Dienstgericht bestimmt das Präsidium des Landgerichts Karlsruhe und für den Dienstgerichtshof das Präsidium des Oberlandesgerichts Stuttgart die Vorsitzenden, die Beisitzer und deren Vertreter aus den Vorschlagslisten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Antragsrecht zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens und für ein Vorermittlungsverfahren übt hinsichtlich des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Präsident des Landtags aus.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch das Wort „Landtags“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ihre Einbeziehung in den allgemeinen Personalaustausch der Landesverwaltung wird von der Landesregierung gewährleistet.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „die Landesregierung“ durch die Worte „der Präsident des Landtags“ ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist auch Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Landtag zum 1. Dezember jedes zweiten Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit im öffentlichen und im nichtöffentlichen Bereich. Dieser ist zu veröffentlichen.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat auf Anforderung des Landtags Gutachten zu erstellen und besondere Berichte zu erstatten. Er hat ferner zu parlamentarischen Anfragen von Abgeordneten Stellung zu nehmen, die den Datenschutz in dem seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden, damit ihn dieser bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet den Ständigen Ausschuss des Landtags halbjährlich, aus besonderem Anlass auch unverzüglich, über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes und über da-

tenschutzrechtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung. Eine Unterrichtung erfolgt auch, wenn der Ständige Ausschuss des Landtags darum ersucht.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

6. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

*Gebühren für Amtshandlungen
im nichtöffentlichen Bereich*

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann für individuell zurechenbare Amtshandlungen im nichtöffentlichen Bereich Gebühren und Auslagen festsetzen. Die Ausübung des Ermessens bedarf keiner Begründung. Das Innenministerium legt im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Rechtsverordnung die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren fest.“

7. Der sechste Abschnitt wird aufgehoben.
8. Der bisherige siebte Abschnitt wird sechster Abschnitt.
9. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Regierungspräsidium.“
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Bereich des privaten Rundfunks ist, soweit die Datenverarbeitung nicht ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken nach § 47 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und § 49 Abs. 2 erfolgt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages das durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Regierungspräsidium, für die übrigen Ordnungswidrigkeiten die Landesanstalt.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Das Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 357, 359), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages lässt die Zuständigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nach § 38 des Landesdatenschutzgesetzes unberührt. Die nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages zuständige Aufsichtsbehörde arbeitet mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.“

Artikel 4

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 971), wird wie folgt geändert:

§ 9 a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Artikel 5

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die hilfeleistende Behörde nach dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verordnung der Landesregierung über die hilfeleistende Behörde nach dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 23. September 1985 (GBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Aufgaben der gegenseitigen Hilfeleistung nach Artikel 13 Abs.2 Buchst. a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz wahr.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung der
Landesregierung über Zuständigkeiten
nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2010 (GBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. dem Bundesdatenschutzgesetz und
 - 5. § 16 Abs.2 Nr.2 bis 5 des Telemediengesetzes.“
- b) Absatz 4 Nr. 4 wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 971), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungspräsidium“ die Worte „oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ eingefügt.

Artikel 8

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt anstelle des zum 1. Juli 2011 fälligen Tätigkeitsberichts zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zum 1. Dezember 2011 den ersten gemeinsamen Tätigkeitsbericht nach Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a vor.

(2) Nummer 10 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung Innenministerium vom 26. September 2006 (GBl. S. 300) in der jeweils geltenden Fassung bleibt bis zum Erlass einer Gebührenverordnung nach Artikel 1 Nr. 6, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011, für den Landesbeauftragten für den Datenschutz anwendbar.

(3) Zuständiges Regierungspräsidium nach Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 2 Nr. 2 ist bis zu einer anderweitigen Bestimmung durch Rechtsverordnung des Innenministeriums das Regierungspräsidium Karlsruhe.

(4) Abweichend von Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a § 26 Abs. 1 gilt für die Bestellung und die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landesbeauftragten für den Datenschutz während der laufenden Amtszeit § 26 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der bisher geltenden Fassung fort.

(5) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Datenschutzzuständigkeitsverordnung vom 10. Januar 1978 (GBl. S. 78) außer Kraft.

10. 12. 2010

Hauk

und Fraktion

Dr. Rülke

und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf werden drei Ziele verfolgt:

- Für die bisher auf die §§ 13 ff. des Landesdatenschutzgesetzes gestützte nicht-polizeiliche Videobeobachtung und -aufzeichnung (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen soll im Hinblick auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 (1 BvR 2368/06) eine besondere, hinreichend bestimmte und normenklare Rechtsgrundlage geschaffen werden (dazu unten 2.1);
- die Datenschutzaufsicht über den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich soll beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammengefasst werden. Hierbei wird dessen Unabhängigkeit in Umsetzung der Entscheidung des EuGH vom 9. März 2010 (Az.: C-518/07) gestärkt (dazu unten 2.2);
- schließlich soll eine landesweite Zuständigkeit eines Regierungspräsidiums für die Verfolgung und Ahndung datenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten geschaffen werden (dazu unten 2.2).

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

2.1 Einfügung einer Videoüberwachungsvorschrift in das Landesdatenschutzgesetz

2.1.1 Ausgangslage

Das Landesdatenschutzgesetz enthält bislang keine ausdrückliche Vorschrift über die Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung). Es war allgemeine Auffassung, dass die offene Videoüberwachung durch öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LDSG auf die §§ 13 ff. LDSG gestützt werden kann, soweit sie nicht spezialgesetzlich geregelt ist. Dieser Auffassung ist durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 (1 BvR 2368/06) die Grundlage entzogen. In der Begründung seines Beschlusses zu einer einen Vorgang in Bayern betreffenden Verfassungsbeschwerde führt das Bundesverfassungsgericht aus, die allgemeinen Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes reichten nicht aus, um eine Videoaufzeichnung auf öffentlichen Plätzen mit der Möglichkeit der Personenidentifizierung durchzuführen. Vielmehr bedürfe es hierzu einer speziellen Rechtsgrundlage. Dies sei die Folge des Eingriffs in das durch Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings betont, dass die Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen mit Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten und normenklaren Ermächtigungsgrundlage materiell verfassungsgemäß sein kann.

Im Zeitpunkt des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts verfügten zehn Bundesländer über eine eigenständige Videoüberwachungsvorschrift in ihrem Datenschutzgesetz. Das Saarland, Bayern und Hamburg haben auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts inzwischen eine Videoüberwachungsvorschrift in ihr Datenschutzgesetz eingefügt. Diesen Beispielen soll mit der Einfügung eines neuen § 20 a für die nichtpolizeiliche Videoüberwachung in das Landesdatenschutzgesetz gefolgt werden.

Bislang ist die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LDSG im Polizeigesetz, im Versammlungsgesetz, im Landesverfassungsschutzgesetz und im Justizvollzugsgesetzbuch geregelt.

§ 21 des Polizeigesetzes (PolG) kennt im Wesentlichen drei Tatbestände für die Videoüberwachung:

- Nach Absatz 1 kann der Polizeivollzugsdienst bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren anfertigen. Veranstaltungen und Ansammlungen weisen ein besonderes Gefährdungsrisiko auf, wenn
 - auf Grund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen ist, dass Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Größe von terroristischen Anschlägen bedroht sind oder
 - auf Grund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.
- Nach Absatz 2 kann der Polizeivollzugsdienst in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in deren unmittelbarer Nähe Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte und darin befindliche Sachen gefährdet sind.
- Nach Absatz 3 können der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden an öffentlich zugänglichen Orten Bildaufzeichnungen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Die §§ 12 a und 19 a des Versammlungsgesetzes erlauben der Polizei die Anfertigung von Bildaufzeichnungen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen.

Nach § 6 Abs. 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes darf das Landesamt für Verfassungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen heimlich Bildaufzeichnungen anfertigen.

§ 23 des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB) Buch 1 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, das Anstaltsgelände sowie das Innere des Anstaltsgebäudes offen mittels Videotechnik zu beobachten. Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sowie die Beobachtung der unmittelbaren Anstaltsumgebung ist zulässig, sofern dies zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird, erforderlich ist.

2.1.2 Erforderlichkeit und Grundkonzeption einer Videoüberwachungsvorschrift im Landesdatenschutzgesetz

Die Behörden und die sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LDSG) müssen in der Lage sein, im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffent-

licher Verkehrsmittel, von Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen aufhalten oder zum Schutz von Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen erforderlichenfalls auch Videoüberwachung einzusetzen, ohne hierbei auf den Polizeivollzugsdienst und die diesem durch § 21 PolG eröffneten Handlungsmöglichkeiten angewiesen zu sein. Dass die Gemeinden in bestimmten Fällen als Ortpolizeibehörden nach § 21 Abs. 3 PolG Videoüberwachung einsetzen können, deckt ihren legitimen Bedarf an Videoüberwachung ebenfalls nicht ab. Die Gemeinden (und andere öffentliche Stellen) dürfen – was die Videoüberwachung angeht – nicht schlechter gestellt sein als nichtöffentliche Stellen, die nach § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich zugängliche Räume mit optisch elektronischen Einrichtungen beobachten und die erhobenen personenbezogenen Daten aufzeichnen dürfen.

Die Videoüberwachung soll im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts zulässig sein, wenn sie erforderlich ist, um bestimmte Rechtsgüter von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen oder Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten oder diese Einrichtungen, Objekte und die dort oder in deren unmittelbarer Umgebung befindlichen Sachen zu schützen.

Die Videoüberwachung kann unterschiedlichen Zwecken dienen:

- präventiven Zwecken, um potenzielle Täter durch die offenen oder durch besonderen Hinweis erkennbaren Videoüberwachungsmaßnahmen von der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen und (Einbruchs-)Diebstählen, abzuschrecken,
- repressiven Zwecken, indem die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten, insbesondere die Identifizierung von Tatverdächtigen, durch die Sicherung von Beweismaterial ermöglicht wird oder
- zur Geltendmachung von Rechts-, insbesondere Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, beispielsweise wegen Sachbeschädigung.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft zwar nur die Videoaufzeichnung von öffentlichen Straßen und Plätzen zum Schutz öffentlicher Einrichtungen, bei denen Personen individualisierbar sind. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sie für alle Fälle der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen Bedeutung hat. Videoüberwachung kann beispielsweise in Betracht kommen zum Schutz von Verwaltungsgebäuden, auch von Gebäuden der Polizei, des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Außenmauern von Justizvollzugsanstalten, von Feuerwachen, Schulen einschließlich Schulhöfen, Denkmälern, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Benutzung von Wertstoffhöfen und Containerstandorten und zur Verhinderung illegaler Ablagerungen sowie zur Aufklärung von Verstößen gegen das Abfallrecht, ferner zum Schutz von Fahrzeugen des Schienenverkehrs und von öffentlichen Tiefgaragen, soweit diese dem Landesdatenschutzgesetz unterliegen, von Kassenautomaten in den genannten Gebäuden, ferner als Zugangssicherung bei bestimmten Gebäuden bzw. Räumen vor allem im Hochschul- und Wissenschaftsbereich, z.B. bei Rechenzentren, Bibliotheken, Labors, sowie bei mit Schranken versehenen Zufahrten.

Mit der neuen Vorschrift ist keine Ausweitung der nichtpolizeilichen Videoüberwachung durch öffentliche Stellen beabsichtigt. Eine flächendeckende Videoüberwachung ließe sich damit nicht vereinbaren. Die Maßnahmen dürfen nur zum Schutz der in Absatz 1 genannten Güter und Einrichtungen bzw. Objekte und unter strikter Beachtung des Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingesetzt werden.

Videobeobachtungen ohne Personenbezug oder Personenbeziehbarkeit wie zum Beispiel Webcams im Internet, die nur eine Übersicht über öffentliche Straßen und Plätze in Gemeinden oder die aktuelle Verkehrslage auf Autobahnen zeigen, fallen nicht unter § 20 a. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass keine Kraftfahrzeugkennzeichen erkennbar sind.

§ 20 a geht den allgemeinen Vorschriften über die Datenverarbeitung im zweiten Abschnitt des Landesdatenschutzgesetzes vor. Soweit im Rahmen der Videoüberwachung zufällig auch Daten über Mitarbeiter verarbeitet werden, gilt nur § 20 a, geschieht dies gezielt, ist daneben § 36 anzuwenden.

Die oben erwähnten Vorschriften des Polizeigesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Justizvollzugsgesetzbuchs zur Videoüberwachung gehen § 20 a vor (§ 2 Abs. 5 LDSG). § 20 a berechtigt nicht dazu, Teilnehmer von Versammlungen und Aufzügen im Sinne des Versammlungsrechts zu erfassen. Soweit Polizeidienststellen und das Landesamt für Verfassungsschutz Videoüberwachungsmaßnahmen zur Eigensicherung auf das Hausrecht stützen, kann § 20 a zur Anwendung kommen.

§ 23 JVollzGB Buch 1 enthält für die Durchführung von Videoüberwachungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten oder in deren Umgebung bereichsspezifische Regelungen mit Vorrangwirkung. § 20 a bleibt daneben anwendbar, soweit auf Grundlage dieser Vorschrift über § 23 JVollzGB Buch 1 hinausgehende Videoüberwachungen zulässig sind.

2.2 Konzentration der Datenschutzaufsicht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht und Zusammenführung der Bußgeldzuständigkeit bei einem Regierungspräsidium

2.2.1 Ausgangslage

In Baden-Württemberg sind die Datenschutzaufsicht und die Verfolgung oder Ahndung datenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten bisher auf mehrere Behörden verteilt: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LDSG. Die im Innenministerium angesiedelte Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich („Aufsichtsbehörde“) überwacht die Einhaltung des Datenschutzes bei den nichtöffentlichen Stellen einschließlich der privaten Rundfunkanstalten. Die Aufsichtsbehörde ist auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Telemediengesetz zuständig (§ 51 Abs. 4 des Landesmediengesetzes – LMedG – und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiZuVO –). Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesdatenschutzgesetz obliegt den Regierungspräsidien (§ 40 Abs. 3 LDSG).

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-518/07 mit Urteil vom 9. März 2010 entschieden, dass die Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht für den nichtöffentlichen Bereich in allen Bundesländern nicht der Europäischen Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) entspricht. Nach dem Urteil fehlt es allen Datenschutzaufsichtsbehörden an der erforderlichen „völligen Unabhängigkeit“. Der Europäische Gerichtshof fordert deshalb Änderungen in der Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht, die sicherstellen, dass bereits die bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme auf die Entscheidung der Kontrollstelle ausgeschlossen ist.

2.2.2 Grundkonzeption des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Datenschutzaufsicht über öffentliche und nicht-öffentliche Stellen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammenzufassen. Die landesweite Zuständigkeit für die Verfolgung oder Ahndung datenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten soll einem Regierungspräsidium übertragen werden. Durch diese Bündelungen soll die Schlagkraft der Datenschutzaufsicht erhöht werden. Den Forderungen des Europäischen Gerichtshofes nach einer völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich wird durch die Anbindung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Landtag sowie einer ausdrücklichen Regelung entsprochen, wonach er in seinem gesamten Tätigkeitsbereich keiner Rechts- oder Fachaufsicht und nur einer sehr eingeschränkten Dienstaufsicht vergleichbar mit der von Richtern unterliegt.

Die Schaffung einer „völlig unabhängigen“ Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Zwar bestehen gegen die weisungsfreie Ausführung von Gesetzen wegen der durch das Demokratieprinzip gebotenen parlamentarischen Verantwortung der Regierung ernstzunehmende verfassungsrechtliche Bedenken. Diese lassen sich auch nicht mittels unmittelbarer parlamentarischer Kontrollrechte ausräumen, weil solche die in einer gewaltenteilenden Ordnung gebotene parlamentarische Regierungsverantwortung nicht ersetzen können. Allerdings lässt das Bundesverfassungsgericht enge Ausnahmen von dem Grundsatz der ministerialen Verantwortlichkeit des Gesetzesvollzugs zu. Im Hinblick auf die Schaffung einer völlig unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde lässt sich eine dahingehende Ausnahme mit der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes begründen. Die Teilnahme an der Verwirklichung einer Harmonisierung der Datenschutzaufsicht auf europäischer Ebene ist ein legitimes und gewichtiges Anliegen. Der verfassungsrechtlich geforderte Ausnahmecharakter bleibt dadurch noch gewahrt.

Eine einheitliche und größere Datenschutzbehörde kann ihr Personal flexibler und damit effizienter einsetzen, wechselnde Arbeitsschwerpunkte setzen und umfangreicher und komplexer werdende sowie zeit- und personalaufwändige datenschutzrechtliche Großverfahren schneller bewältigen. Die Zusammenlegung hat den Vorteil, dass Bürger, Behörden, nichtöffentliche Stellen und behördliche bzw. betriebliche Datenschutzbeauftragte für ihre Anliegen einen einheitlichen Ansprechpartner haben.

Auch im Bußgeldbereich wird eine Bündelung der Zuständigkeiten bei einem Regierungspräsidium zu einer wesentlichen Vereinfachung und organisatorischen Verbesserung durch eine Konzentration der vorhandenen Ressourcen führen. Die bisher fünf zuständigen Stellen (die vier Regierungspräsidien im öffentlichen und das Innenministerium im nichtöffentlichen Bereich) werden durch eine einzige ersetzt.

Von der Übertragung der Zuständigkeit für die bußgeldrechtliche Verfolgung und Ahndung von Datenschutzverstößen auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde aus rechtlichen Gründen abgesehen. Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, einer völlig unabhängigen Stelle eine solche einzuräumen. Zu den der Aufsichtsbehörde europa- und bundesrechtlich einzuräumenden bzw. eingeräumten Befugnissen gehört die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht. Nach Artikel 28 Abs. 3 3. Spiegelstrich der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU-Datenschutzrichtlinie; ABl. EG 1995 Nr. L 281 S. 31) muss die Aufsichtsbehörde lediglich über eine „Anzeigebefugnis“ bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verfügen. Eine solche ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz für den öffentlichen Bereich in § 28 Abs. 4 LDSG und für den nichtöffentlichen Bereich in § 38 Abs. 1 Satz 6 BDSG ausdrücklich eingeräumt. Soweit die EU-Datenschutzrichtlinie jedoch keine

Übertragung von Zuständigkeiten auf eine völlig unabhängige Aufsichtsbehörde erfordert, darf sie auch nicht freiwillig eingeräumt werden. Nach dem Demokratieprinzip bedingt hoheitliches Handeln grundsätzlich eine Verantwortlichkeit des jeweiligen Ressortministers. Abweichungen hiervon können auf Grund der Europafreundlichkeit des Grundgesetzes zwar ausnahmsweise zulässig sein. Ein von der Regierung parlamentarisch nicht zu verantwortender Gesetzesvollzug ist jedoch nur in dem Umfang verfassungsrechtlich vertretbar, in dem er europarechtlich geboten ist. Dies ist im Hinblick auf eine bußgeldrechtliche Kompetenz nicht der Fall. Diesbezüglich ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit der Verhängung von Bußgeldern, die – wie die Praxis zeigt – sehr hoch sein können, besonders intensiv auf Bürger und Unternehmen eingewirkt wird.

3. Auswirkung auf die Verwaltung

Nach dem Entwurf bedarf der erstmalige Einsatz von Videotechnik der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die verantwortliche Stelle, was für diese mit einem geringfügigen Arbeitsmehraufwand verbunden sein kann. Allerdings wird von der verantwortlichen Stelle nicht mehr gefordert, als das Ergebnis der ohnehin vorzunehmenden Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Videoeinsatzes schriftlich niederzulegen. Überdies sind die verantwortlichen Stellen schon jetzt in manchen Fällen verpflichtet, eine Vorabkontrolle des Videoeinsatzes nach § 12 LDSG durchzuführen.

Die Zuständigkeitskonzentration beim Landesbeauftragten für den Datenschutz führt bei diesem zu einer Mehrbelastung, bei den Aufgaben abgebenden Stellen hingegen zu einer Entlastung. Die Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, dessen Zuordnung zum Landtag sowie die Zusammenführung der Bußgeldzuständigkeit bei einem Regierungspräsidium machen organisatorische Veränderungen erforderlich. Insgesamt bringen die Zusammenlegungen gewisse Synergieeffekte mit sich.

4. Kosten

Das Erfordernis der schriftlichen Freigabe von Videotechnik kann wegen des in manchen Fällen damit verbundenen Arbeitsmehraufwands zu geringfügigen Mehrkosten führen. Zu bedenken ist jedoch, dass durch den Einsatz von Videotechnik auch Kosten erspart werden können, beispielsweise weil weniger Schäden an Einrichtungen und Gebäuden entstehen oder von Verursachern Schadensersatz erlangt werden kann.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Landesdatenschutzgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1)

§ 2 Abs. 1 muss geändert werden, weil der Sechste Abschnitt des Landesdatenschutzgesetzes mit seiner Regelung über den vom Innenministerium vorzulegenden Tätigkeitsbericht zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich auf Grund der Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz entfällt. Die Neufassung bringt zum Ausdruck, dass das für die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen geltende Landesdatenschutzgesetz auch Regelungen für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich enthält. Gemeint sind damit § 26 (Bestellung und Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz), § 31 Abs. 1 bis 3 (Aufsichtszuständigkeit des Landesbeauftragten für den Daten-

schutz für den nichtöffentlichen Bereich, Einbeziehung des nichtöffentlichen Bereichs in den Tätigkeitsbericht, Zusammenarbeit mit dem Landtag) und § 32 a (Gebühren für Amtshandlungen im nichtöffentlichen Bereich).

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 2)

§ 13 Abs. 2 Satz 2 LDSG hat in der Vergangenheit keine praktische Bedeutung erlangt. Auch ist die Vorschrift wegen ihrer Unbestimmtheit auf erhebliche Kritik gestoßen. Kein anderes Landesdatenschutzgesetz kennt eine vergleichbare Regelung. Nachdem die Videoüberwachung nunmehr in § 20 a umfassend geregelt wird, soll § 13 Abs. 2 Satz 2 LDSG gestrichen werden.

Zu Nummer 3 (§ 20 a)

Videobeobachtung und -aufzeichnung werden im neuen § 20 a umfassend geregelt. Der gemeinsame rechtliche Oberbegriff ist „Videoüberwachung“.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Videobeobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen.

Das Tatbestandsmerkmal der optischen Beobachtung bezeichnet die Erfassung in Form von Bildern, wobei es nicht darauf ankommt, ob Bilder laufend, in bestimmten Zeitintervallen oder nach einer automatischen Auslösung durch Überschreiten einer Infrarotschranke angefertigt werden. Bei der Einrichtung handelt es sich um Hardware, die eine optisch-elektronische Beobachtung ermöglicht. Gemeint sind Kameras gleich welcher Größe und Funktionalität, die ortsfest installiert oder beweglich eingesetzt werden, deren Erfassungsfeld fest oder schwenkbar eingerichtet ist und die mit oder ohne Zoom ausgestattet sein können. Das Tatbestandsmerkmal der elektronischen Beobachtung ist bereits erfüllt, wenn die Einrichtung selbst bzw. mindestens eine wesentliche Funktion elektronisch gesteuert werden kann. Die Regelung findet daher sowohl bei digitaler als auch bei analoger Kameratechnik Anwendung.

Da § 20 a zwischen Beobachtung (Absatz 1) und Aufzeichnung (Absatz 3) unterscheidet, genügt für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift die Beobachtung ohne eine Speicherung der Bilder (Kamera-Monitor-Prinzip). Die Beobachtung muss jedoch durch eine technische Einrichtung erfolgen. Nicht unter § 20 a fällt das Aufstellen einer Kameraatruppe, da es sowohl am Tatbestandsmerkmal der Beobachtung als auch an einer optional-elektronischen Einrichtung fehlt.

Erste Voraussetzung für die Videobeobachtung ist, dass wichtige Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) oder Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude und sonstige bauliche Anlagen geschützt werden sollen.

Die Videobeobachtung kann sowohl dem Schutz der Besucher und Beschäftigten, die sich an den genannten Orten aufhalten (Personenschutz), als auch dem Schutz der Institutionen und Einrichtungen selbst (Objektschutz) dienen. Welchem Zweck die Videobeobachtung dient, muss von der verantwortlichen Stelle vor dem Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen festgelegt werden.

Der Begriff der „öffentlichen Einrichtung“ nimmt auf § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 16 Abs. 1 der Landkreisordnung Bezug. Unter einer öffentlichen Einrichtung ist eine Einrichtung einer öffentlichen Stelle zu verstehen, die durch Widmungsakt (Satzung, Veröffentlichung einer Benutzungsordnung, konkludentes Handeln) der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht und im öffentlichen Interesse unterhalten wird. Wertstoffhöfe und Containerstandorte sind solche öf-

fentliche Einrichtungen. Öffentliche Straßen und Wege werden jedoch nicht als eine derartige öffentliche Einrichtung angesehen.

Öffentliche Verkehrsmittel sind solche, die der Personenbeförderung dienen und grundsätzlich für jeden Nutzer in der Bevölkerung zugänglich sind. Die Regelung ist auf alle öffentlichen Verkehrsmittel anwendbar, die von öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 und 2 LDSG betrieben werden und dem Landesdatenschutzgesetz unterliegen. Soweit jedoch Verkehrsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit am Wettbewerb teilnehmen, sind auf sie nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LDSG die für nicht öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes anwendbar. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung beurteilt sich dann nach § 6 b BDSG.

Unter Amtsgebäude fallen unter anderem alle staatlichen und kommunalen Verwaltungsgebäude, bei Justizvollzugsanstalten nur die Außenmauern.

Zu den sonstigen baulichen Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Landesbauordnung) öffentlicher Stellen gehören zum Beispiel Brücken, Wasserspeicher und Tunnelbauten. Straßen und Plätze fallen mangels eindeutiger baulicher Abgrenzbarkeit nicht darunter.

Zu den Kulturgütern gehören Denkmäler, Kunstwerke und darüber hinaus andere Kulturgegenstände, die besonders wertvoll sind und an denen ein besonderes historisches, wissenschaftliches, bibliothekarisches oder archivarisches Interesse besteht.

Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung sind solche, die das Sicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit sowie sonstige bedeutsame Interessen der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigen oder die mit einem hohen Bußgeld geahndet werden (z. B. Fälle der unerlaubten Müllablagerung, der Gewässerverschmutzung oder sonstige gravierende Umweltverstöße).

Zweite Voraussetzung ist, dass die Videobeobachtung im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist.

Öffentliche Aufgaben sind die Tätigkeiten öffentlicher Stellen, die ihnen durch Rechtsvorschrift übertragen sind. Auf diese Alternative kann nicht verzichtet werden, weil es Fälle geben kann, in denen Videoüberwachung notwendig ist, diese jedoch nicht auf das Hausrecht gestützt werden kann, weil es sich beispielsweise nicht um einen abgegrenzten Raum handelt, in dem das Hausrecht ausgeübt werden kann (z. B. Schutz der Landeswasserversorgung am Bodensee).

Das Hausrecht umfasst die Befugnis, Störer aus einem bestimmten Raum zu verweisen und ihnen das Betreten für die Zukunft zu untersagen. Zivilrechtlich ergibt sich das Hausrecht aus den Abwehransprüchen des unmittelbaren Besitzers, der nicht der Eigentümer sein muss. Der Inhaber des Hausrechts ist grundsätzlich befugt, die zum Schutz des Objekts bzw. zur Abwehr unbefugten Betretens erforderlichen präventiven und repressiven Maßnahmen zu treffen. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird jedoch durch die Polizei gewährleistet.

Die Kenntnis der Daten muss zur Erreichung des Zwecks objektiv geeignet sein und im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck auch angemessen erscheinen. Die Erforderlichkeitsprüfung umfasst auch die Frage, ob gerade der Einsatz der Videotechnik geboten ist oder ob weniger einschneidende Maßnahmen genügen, beispielsweise die nächtliche Beleuchtung eines Gebäudes/Gebäudeteils, der Einbau einer Schließanlage oder (häufigere) Kontrollen durch Aufsichts- oder Sicherheitspersonal. Ferner ist stets zu prüfen, ob die Videobeobachtung räumlich und/oder zeitlich eingegrenzt werden kann. So genügt es beispielsweise, die Videobeobachtung auf den Eingangsbereich eines Gebäudes zu beschränken, wenn es nur an dieser Stelle bisher zu Sachbeschädigungen gekommen ist.

Weitere Voraussetzung für die Videobeobachtung ist nach Satz 2 Nr. 1, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 genannten Rechtsgüter, Ein-

richtungen oder Objekte gefährdet sind. Mit der Formulierung „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ wird an die Begrifflichkeiten des § 21 Abs. 2 PolG angeknüpft. Bloße Indizien reichen danach nicht aus. Entweder muss es in der Vergangenheit bereits zu entsprechenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung gekommen sein oder es müssen beweiskräftige Tatsachen dafür vorliegen, dass solche in Zukunft begangen werden sollen. Dass bestimmte Objekte erfahrungsgemäß häufig Gegenstand von Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, sind, genügt nicht.

Schließlich dürfen nach Satz 2 Nr. 2 auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Schutzwürdige Interessen der Betroffenen werden zwar bereits in die Prüfung der Erforderlichkeit der Videobeobachtung einbezogen. Wegen des mit der Videobeobachtung verbundenen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht werden diese im Gesetzestext jedoch noch einmal besonders hervorgehoben. So wird etwa die Videoüberwachung besonders sensibler Örtlichkeiten (z. B. von Toiletten und Umkleidekabinen) regelmäßig nicht zulässig sein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist Ausfluss des Transparenzgebots, nach dem die Tatsache der Videobeobachtung (und gegebenenfalls der Videoaufzeichnung) ebenso wie die verantwortliche Stelle erkennbar sein müssen. Ohne diese Voraussetzungen ist eine Videobeobachtung unzulässig. Die Regelung orientiert sich an § 6 b Abs. 2 BDSG.

Der Umstand der Videobeobachtung muss durch geeignete Maßnahmen kenntlich gemacht werden. Erforderlich sind keine detaillierten Informationen über Art und Umfang der Videobeobachtung, beispielsweise über die Zahl und die technischen Möglichkeiten der eingesetzten Kameras, ebenso wenig muss angegeben werden, ob die Daten aufgezeichnet werden. Für den Betroffenen muss jedoch erkennbar sein, welcher Bereich von der Videobeobachtung erfasst wird. Er muss vor Betreten eines Bereichs erkennen können, dass dieser videoüberwacht wird. Die Videobeobachtung muss nicht von jedem Betroffenen erkannt werden. Ausreichend ist die Möglichkeit des Betroffenen, die Videobeobachtung zu erkennen. Optische Hinweise müssen im Blickfeld des Betroffenen sein, akustische Hinweise müssen hinreichend deutlich sein und in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Kann ein videoüberwachter Bereich von mehreren Stellen aus betreten werden, müssen die Informationen an allen Stellen gegeben werden.

Die Erkennbarkeit muss durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Die Eignung bemisst sich danach, von welchem Personenkreis der videoüberwachte Bereich typischerweise betreten wird. Vielfach werden Hinweisschilder unter Verwendung des für die Videoüberwachung eingeführten Piktogramms eine geeignete Maßnahme sein.

Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht, wenn die Videokameras für jedermann sichtbar angebracht sind und nicht nur die Tatsache der Überwachung, sondern auch die dafür verantwortliche Stelle offenkundig ist.

Die Kenntlichmachung der Videoüberwachung wird dazu beitragen, Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung und Straftaten zu verhindern.

Zu Absatz 3:

Satz 1 regelt die Speicherung der nach Absatz 1 erhobenen Daten (Videoaufzeichnung) sowie deren Übermittlung und Nutzung. Durch die Regelung in einem eigenen Absatz soll deutlich gemacht werden, dass von der Zulässigkeit der Videobeobachtung (Absatz 1) nicht auf die Zulässigkeit der weiteren Datenverarbeitung geschlossen werden kann. Vielmehr muss in einem eigenen Prüfschritt die Erforderlichkeit der Speicherung, Übermittlung oder Nutzung festgestellt wer-

den und zwar für jeden einzelnen Schritt der Bearbeitung gesondert. Die Verarbeitung ist an den mit der Beobachtung verfolgten Zweck gebunden. Die Zulässigkeit der Verarbeitung muss sich damit innerhalb 1 der nach Absatz 1 zulässigen und durch die jeweilige Videobeobachtung konkret verfolgten Zwecke bewegen.

Die Speicherung, Übermittlung und Nutzung der Daten muss für die festgelegten Zwecke erforderlich sein. Zur Abwehr von Gefahren wird es allenfalls einer kurzzeitigen Speicherung bedürfen. Um Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung und Straftaten aufklären zu können, wird hingegen vielfach eine Videoaufzeichnung erforderlich sein. Sehr sorgfältig muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Videoaufzeichnung in zeitlicher und räumlicher Hinsicht eingeschränkt werden kann. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird verwiesen.

Darüber hinaus dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Schutzwürdige Interessen sind beispielsweise dann berührt, wenn automatisierte Verfahren zum Vergrößern oder Herausfiltern einzelner Personen eingesetzt werden. Bei der Abwägung können auch technische und organisatorische Vorkehrungen, die Dauer der Speicherung, Vorkehrungen zur Löschung, Maßnahmen zur Datenvermeidung und zur Datensparsamkeit eine Rolle spielen.

Den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen kommt ferner besonderes Gewicht zu, wenn die personenbezogenen Bildaufnahmen an Dritte übermittelt werden sollen oder wenn gespeichertes Bildmaterial in der Weise genutzt wird, dass es mit anderen bereits gespeicherten Daten abgeglichen wird.

Satz 2 regelt zwei Fälle, in denen die in Satz 1 vorgeschriebene Zweckbindung für einen „anderen Zweck“ als den originären Beobachtungszweck durchbrochen werden darf. Die Verarbeitung für einen anderen Zweck ist zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist. Da beide Alternativen gleichwertig sind, umfasst die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Ordnungswidrigkeitenbereich nur die Abwehr von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 ist der Betroffene entsprechend § 14 Abs. 2 LDSG über die Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen, wenn die durch Videoüberwachung erhobenen Daten einer Person zugeordnet werden. In den Fällen des § 14 Abs. 3 LDSG besteht jedoch keine Benachrichtigungspflicht.

Zweck der Transparenzregelung ist es, dem Betroffenen die Verfolgung seiner Rechte (auf Auskunft, Sperrung oder Löschung seiner Daten) zu ermöglichen. Der Betroffene erhält zwar wegen der nach Absatz 2 erforderlichen Kennzeichnung Kenntnis von der Videobeobachtung, er kann jedoch nicht erkennen, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang eine Verarbeitung seiner Daten erfolgt. Der Wortlaut macht deutlich, dass die Benachrichtigung nicht bereits bei bloßer Videobeobachtung, sondern erst im Falle einer Videoaufzeichnung erfolgen muss. Die Regelung ist § 6 b Abs. 4 BDSG nachgebildet.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 sind die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende personenbezogene Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, es sei denn, dass sie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Praktische Erfahrungen mit teilweise unnötig langen Speicherungsfristen lassen es geboten erscheinen, eine solche Höchstgrenze für die Aufbewahrung von Videoaufzeichnungen festzulegen. Die Regelung entspricht der des § 21 Abs. 5 Satz 2 PolG. Die verantwortliche Stelle darf diese Frist jedoch nicht einfach ausschöpfen, vielmehr ist sie verpflichtet, die Daten unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu löschen, wenn feststeht, dass die Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die dafür erforderliche Prüfung hat die verantwortliche Stelle sofort nach der Aufzeichnung bzw. in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem sie bei ordnungsgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Existenz relevanter Vorkommnisse feststellen oder damit rechnen kann, dass ihr von dritter Seite relevante Erkenntnisse mitgeteilt werden.

Die Daten sind gelöscht, wenn sie unkenntlich gemacht sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 LDSG). Die Pflicht zur Löschung erstreckt sich auch auf die weiteren damit in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Unterlagen, also auch auf (personenbezogene) Auswertungen oder ergänzende schriftliche Notizen. Die Verwendung des Wortes „Videoüberwachung“ macht deutlich, dass auch Unterlagen, die sich auf eine Videobeobachtung beziehen, zu vernichten sind.

Zu Absatz 6:

Videoüberwachungsmaßnahmen durch öffentliche Stellen können einen erheblichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen darstellen. Um sicherzustellen, dass die öffentliche Stelle, die ein solches Verfahren einsetzen will, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sorgfältig geprüft hat, schreibt Absatz 6 die schriftliche Freigabe des Verfahrens vor. Die Vorschrift geht § 12 LDSG vor. In der schriftlichen Freigabe müssen der Zweck oder die Zwecke der Videoüberwachung angegeben, weitere wesentliche Festlegungen für das Verfahren getroffen und das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung im Einzelnen dargelegt werden.

Ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter nach § 10 LDSG bestellt, ist dieser in der Weise am Verfahren zu beteiligen, dass ihm der Entwurf der Freigabe zur Prüfung zuzuleiten ist. Ihm ist für die Prüfung ausreichend Zeit einzuräumen. Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 LDSG kann es geboten sein, den behördlichen Datenschutzbeauftragten schon vor Zuleitung des Entwurfs der Freigabe über den beabsichtigten Einsatz eines Videoüberwachungsverfahrens zu unterrichten.

Die Vorschriften gelten auch für Änderungen des Verfahrens, beispielsweise den Übergang von einer zeitlich befristeten Videoüberwachungsmaßnahme in den Dauerbetrieb oder Änderungen in Bezug auf die räumliche Ausdehnung oder die zeitliche Lage der Videoüberwachung. Die schriftliche Freigabe ist für die Dauer des Einsatzes der Videoüberwachung aufzubewahren.

Zu Nummer 4 (§ 26)

Mit den Änderungen des § 26 wird die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht gestärkt.

Zu Absatz 1:

Bisher wird der beim Innenministerium angesiedelte Landesbeauftragte für den Datenschutz von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags bestellt. Der neue Satz 1 sieht vor, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz künftig auf Vorschlag der Landesregierung vom Landtag gewählt wird. Damit soll seiner künftigen Zuordnung zum Landtag (Absatz 3 neu) und Unabhängigkeit von der Landesregierung mehr als bisher Rechnung getragen werden. Seine Stellung soll auch dadurch gestärkt werden, dass für seine Wahl eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Nach Satz 3 soll die Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz künftig statt acht nur noch sechs Jahre betragen. Damit wird eine Angleichung an die beim Bund und in der Mehrzahl der Bundesländer geltenden Regelungen vorgenommen, die eine Amtszeit von fünf oder sechs Jahren bzw. entsprechend der Wahlperiode des Landtags vorsehen. In Artikel 8 Abs. 4 ist für den amtierenden Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Übergangsregelung vorgesehen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 stellt die von Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 der EU-Datenschutzrichtlinie geforderte „völlige Unabhängigkeit“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz als Kontrollstelle sicher und greift die dahingehende Formulierung auf. Die wichtigste sich hieraus ergebende Konsequenz, nämlich das Fehlen einer Rechts- und Fachaufsicht über den Landesbeauftragten für den Datenschutz, wird in Satz 2 ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben.

Zu Absatz 3:

Nach Satz 1 soll die bisher „beim Innenministerium“ eingerichtete Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz künftig „beim Landtag“ eingerichtet werden. „Beim Landtag“ heißt, dass die Dienststelle an den Landtag angegliedert, aber nicht Teil der Landtagsverwaltung ist. Die Organisation der Dienststelle obliegt dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Nach Satz 2 erteilt der Landesbeauftragte für den Datenschutz als Dienstvorsetzter (§ 3 Abs. 3 der Beamtenzuständigkeitsverordnung) wie bisher die Aussagegenehmigung für seine Mitarbeiter. An die Stelle der Vorschriften des Landesbeamtengesetzes tritt jedoch das Beamtenstatusgesetz.

Nach Satz 3 untersteht der Landesbeauftragte für den Datenschutz als Folge der Anbindung an den Landtag künftig der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags. Die Dienstaufsicht ist – wie bisher schon im öffentlichen Bereich – stark eingeschränkt, da die völlige Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz hierdurch nicht beeinträchtigt werden darf. Dies macht das Urteil des Europäischen Gerichtshofs noch einmal deutlich. Der rechtliche Regelungsrahmen für den Landesbeauftragten für den Datenschutz soll wie bei Mitgliedern des Rechnungshofs (§ 11 des Rechnungshofgesetzes) dem für Richter auf Lebenszeit entsprechen. Es sind daher § 26 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), einzelne Vorschriften der §§ 30 ff. DRiG sowie §§ 6 ff. LRiG auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz sinngemäß anzuwenden. Sinngemäß anzuwenden sind auch die Vorschriften des Landesrichtergesetzes (LRiG) über das Disziplinarverfahren (§§ 72 ff. LRiG), über das Versetzungs- und Prüfungsverfahren (§§ 79 ff. LRiG) und über die Richterdienstgerichte (§§ 62 bis 71 LRiG sowie §§ 28 und 29 DRiG), wobei die Dienstgerichte jedoch ausschließlich mit Berufsrichtern aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit besetzt sein sollen. Die Beteiligung von Richtern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und von Rechtsanwälten erscheint in diesem Fall nicht sinnvoll. Für die beim Landesbeauftragten für den Datenschutz tätigen Beamten gelten die normalen beamten- und disziplinarrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 4:

Da der Landesbeauftragte für den Datenschutz künftig nicht mehr beim Innenministerium, sondern beim Landtag angesiedelt ist, soll seine Personal- und Sachausstattung künftig in einem eigenen Kapitel des Einzelplans des Landtags ausgewiesen werden (Satz 1). Die völlige Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird bereits durch die bisher geltenden Vorschriften gewahrt. Mit dem Satz 4 soll dem ausdrücklichen Wunsch des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen werden, seine Mitarbeiter auch weiterhin in den

Personalaustausch innerhalb der Landesverwaltung einzubeziehen, um den Praxisbezug der Dienststelle und deren Attraktivität als Beschäftigungsstelle sicherzustellen und reinen Datenschutzkarrieren entgegenzuwirken. Das Nähere soll in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geregelt werden.

Zu Absatz 5:

Bislang kann die Landesregierung einen Stellvertreter für den Landesbeauftragten für den Datenschutz bestellen, wenn dieser länger an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Nachdem der Landesbeauftragte für den Datenschutz künftig dem Landtag zugeordnet ist und der (eingeschränkten) Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags unterliegt, soll dieser auch für die Bestellung eines Abwesenheitsvertreters zuständig sein.

Zu Nummer 5 (§ 31)

Zu Absatz 1:

Mit dieser Regelung, die die Zuständigkeitsregelung des § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes umsetzt, wird dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die bisher dem Innenministerium obliegende Datenschutzaufsicht über nicht-öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG übertragen. Mit der Aufnahme dieser Aufgabe in § 31 und der Verwendung des Wortes „auch“ ist keine Aussage zum Stellenwert des privaten Datenschutzes verbunden. Die Aufgaben und Befugnisse der „Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz“ ergeben sich aus § 38 BDSG. Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 BDSG kontrolliert die Aufsichtsbehörde die Ausführung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nichtautomatisierten Dateien regeln. Ferner berät und unterstützt die Aufsichtsbehörde die Beauftragten für den Datenschutz und die verantwortlichen nichtöffentlichen Stellen. Auf die ausdrückliche Nennung des § 38 BDSG wird verzichtet, da sich bei der geplanten Überarbeitung des Bundesdatenschutzgesetzes die Paragraphenfolge ändern könnte.

Zu Absatz 2:

Satz 1 stellt klar, dass der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzulegende Tätigkeitsbericht künftig sowohl den öffentlichen als auch den nicht-öffentlichen Bereich umfassen soll. Der zweijährige Berichtszeitraum, der schon bisher sowohl für den Landesbeauftragten für den Datenschutz im öffentlichen Bereich als auch für das Innenministerium im nichtöffentlichen Bereich galt, soll beibehalten werden. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die meisten Landesbeauftragten für den Datenschutz legen ihren Tätigkeitsbericht alle zwei Jahre vor. Dieser Zeitraum erscheint angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Datenschutzaufsicht durch ihre alltäglichen Aufgaben stark belastet ist und die Erstellung eines Tätigkeitsberichts mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Letzteres gilt auch für die Abfassung der Stellungnahme der Landesregierung hierzu. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Landtag nach Absatz 3 jederzeit die Möglichkeit hat, vom Landesbeauftragten für den Datenschutz die Erstellung eines Gutachtens oder die Erstattung eines Berichts zu verlangen, und der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Ständigen Ausschuss des Landtags nach dem neuen Absatz 3 Satz 4 regelmäßig oder aus besonderem Anlass unterrichtet.

Satz 2 verpflichtet den Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Veröffentlichung seines Tätigkeitsberichts. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Ar-

tikels 28 Abs. 5 Satz 1 der EU-Datenschutzrichtlinie. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz verfährt bereits jetzt so. Die Änderung macht deutlich, dass dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auch die Aufgabe zugewiesen ist, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren.

Zu Absatz 3:

Die bisher in Absatz 2 Satz 2 getroffene Regelung, wonach der Landesbeauftragte für den Datenschutz bestimmten Hinweisen des Landtags, seiner Ausschüsse oder der Landesregierung auf Angelegenheiten, die den Datenschutz in dem seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen, nachgehen muss, wurde gestrichen. Eine solche Pflicht lässt sich mit der nach Artikel 28 Abs. 1 der EU-Datenschutzrichtlinie verankerten völligen Unabhängigkeit der Kontrollstelle nicht vereinbaren. Es muss dem Landesbeauftragten für den Datenschutz überlassen bleiben, welchen Angelegenheiten er nachgehen will. Neu aufgenommen wurde in Satz 2 eine Verpflichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, künftig zu parlamentarischen Anfragen von Abgeordneten Stellung zu nehmen. Dies gilt beispielsweise für Anfragen zum Stand oder zu den Ergebnissen eines den nicht-öffentlichen Bereich betreffenden datenschutzrechtlichen Überprüfungsverfahrens, das beim Landesbeauftragten für den Datenschutz anhängig ist oder war. In solchen Fällen ist es dem Innenministerium wegen der Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz verwehrt, zu dem Vorgang Stellung zu nehmen oder auch nur eine Stellungnahme zu dem Vorgang beim Landesbeauftragten für den Datenschutz anzufordern und diese dann gegenüber dem Landtag zu vertreten. Es handelt sich hierbei um eine materielle, auf Informationstätigkeit ausgerichtete Rechtspflicht, die die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt. Die Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz wird dazu führen, dass sich der Landtag in Zukunft mit Fragen zum nichtöffentlichen Bereich in der Regel an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden müssen, da das Innenministerium nicht mehr über die für die Beantwortung erforderlichen Kenntnisse verfügen wird.

Satz 3 sieht schon jetzt vor, dass sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz jederzeit an den Landtag wenden kann. Durch Anfügen eines Halbsatzes soll der Zweck einer solchen Anrufung des Landtags – die Unterstützung eines Anliegens des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den Landtag – verdeutlicht werden. So kann sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz beispielsweise an den Landtag wenden, wenn eine öffentliche Stelle einer von ihm ausgesprochenen Beanstandung nach § 30 Abs. 2 nicht Rechnung trägt oder wenn das zuständige Ministerium seine Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Die zunehmende Bedeutung des Datenschutzes macht es erforderlich, dass sich ein Ausschuss des Landtags über die Entwicklung in diesem Bereich und über datenschutzrechtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Laufenden hält. Dies soll durch einen neuen Satz 4 erreicht werden, der den Landesbeauftragten für den Datenschutz dazu verpflichtet, den für Datenschutzfragen zuständigen Ständigen Ausschuss des Landtags halbjährlich, aus besonderem Anlass auch unverzüglich, entsprechend zu unterrichten. Die Regelung orientiert sich an § 15 Abs. 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes.

Form und Umfang der Unterrichtung sind nicht näher geregelt. Sie kann daher auch mündlich erfolgen. Ein „Zwischen-Tätigkeitsbericht“ ist nicht vorgesehen. Gegenstand der Unterrichtung werden insbesondere wesentliche Entwicklungen der Datenschutzpraxis, technische Entwicklungen, die eine Reaktion der Datenschutzbehörden oder des Gesetzgebers erforderlich machen oder in der Öffentlichkeit erörtert werden sowie geplante oder vom Landesbeauftragten für den Da-

tenschutz bzw. den Datenschutzbeauftragten für notwendig gehaltene Rechtsänderungen auf EU-, Bundes- oder Landesebene sowie wesentliche Beschlüsse der Datenschutzbeauftragten sein. Ferner erstreckt sich die Pflicht zur Unterrichtung auf Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung, zu denen auch gravierende Datenschutzverstöße oder Missbrauchsfälle und nicht ausgeräumte Beanstandungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 30 Abs. 2 LDSG gehören bzw. gehören können.

Ein besonderer Anlass für eine unverzügliche Unterrichtung kann beispielsweise vorliegen, wenn ein wichtiges datenschutzrechtliches Vorhaben kritisch in der Öffentlichkeit erörtert wird, nach einem „Datenschutzgipfel“ zu wichtigen datenschutzrechtlichen Fragen oder nach Aufdeckung gravierender, in der Öffentlichkeit breit diskutierter Datenschutzverstöße einer Behörde oder eines Unternehmens.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wahrt bei der Unterrichtung die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nichtöffentlicher Stellen.

Nach dem neuen Satz 5 kann der Ständige Ausschuss des Landtags jederzeit um eine Unterrichtung nach Satz 4 durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz ersuchen. Er berücksichtigt dabei die völlige Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu Nummer 6 (§ 32 a)

Mit der Möglichkeit zur Gebührenerhebung soll dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Kosten zurechenbarer Amtshandlungen im nichtöffentlichen Bereich teilweise auf den Verantwortlichen umzulegen. Auch wenn Beratungstätigkeit nach § 38 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde gehört, heißt dies nicht, dass dafür keine Gebühren erhoben werden dürfen, insbesondere, wenn sie gegenüber einer nichtöffentlichen Stelle erbracht werden sollen und einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen. Zu solchen Beratungsleistungen ist in erster Linie die Rechtsanwaltschaft berufen. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wird deshalb die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer vom Innenministerium zu erlassenden Rechtsverordnung für seine Tätigkeit Gebühren zu erheben. Gebühren soll der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch für datenschutzrechtliche Prüfungen erheben können, die zur Feststellung datenschutzrechtlicher Verstöße geführt haben, für Anordnungen und Untersagungsverfügungen nach § 38 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie für einige weitere Amtshandlungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Die Gebührenverordnung soll im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erlassen werden, um dessen Vorstellungen angemessen Rechnung zu tragen.

Im Gegensatz zur allgemeinen gebührenrechtlichen Regelung soll für den Landesbeauftragten für den Datenschutz keine Gebührenerhebungspflicht bestehen, um ihm im Einzelfall ein sachgerechtes Vorgehen zu ermöglichen. Ausdrücklich bestimmt ist, dass die Ermessensausübung keiner Begründung bedarf. Ihre Grenzen findet die freigestellte Gebührenerhebung im Willkürverbot. Die Regelung in Verbindung mit der der zu erlassenden Rechtsverordnung gehen als Spezialvorschriften den Regelungen des Landesgebührengesetzes vor. Letztere gelten jedoch ergänzend.

Zu Nummer 7 (Sechster Abschnitt)

Dieser Abschnitt wird aufgehoben, weil sich der Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach der Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht auch auf den nichtöffentlichen Bereich erstrecken wird. Auf Nummer 5 Buchstabe a (§ 31 Abs. 2 LDSG) wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (Siebter Abschnitt)

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 9 (§ 40)

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift bewirkt eine Zuständigkeitskonzentration bei einem Regierungspräsidium. Sie bezieht sich nur auf Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesdatenschutzgesetz. Die Zuständigkeit im nichtöffentlichen Bereich ist in der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelt, die einheitlich die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesgesetzen betrifft (vgl. Artikel 6). Die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach dem Rundfunkstaatsvertrag wird im geänderten § 51 Abs. 4 des Landesmediengesetzes geregelt (vgl. Artikel 2). Welches Regierungspräsidium landesweit zuständig werden soll, kann das Innenministerium mittels Rechtsverordnung festlegen. Die bisherige Verteilung der Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesdatenschutzgesetz auf alle vier Regierungspräsidien hat sich nicht bewährt. Die Materie spielte in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Bußgeldverfahren im öffentlichen Bereich stellen nach wie vor Einzelfälle dar. In den einzelnen Regierungspräsidien konnte sich auf Grund der nur sporadischen Befassung mit der Sache keine ausgeprägte praktische Erfahrung in der Rechtsmaterie bilden. Eine Zuständigkeitskonzentration soll hier zu einer Bündelung der Fälle an einer Stelle führen, um entsprechende Fachkompetenz dauerhaft zu verankern und Synergieeffekte zu nutzen. In einer Übergangsvorschrift wird geregelt, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe bis zu einer anderweitigen Bestimmung mittels Rechtsverordnung zuständig ist (vgl. Artikel 8). Dies ist insbesondere auch im Zusammenhang mit dem nichtöffentlichen Bereich zu sehen, für den die bußgeldrechtliche Zuständigkeit durch Änderungen der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ebenfalls beim Regierungspräsidium Karlsruhe angesiedelt wird (vgl. Artikel 6).

Zu Nummer 10 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Wegen den in den Nummern 3 und 6 bis 8 vorgesehenen Änderungen muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesmediengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 50)

Mit der in Buchstabe a vorgesehenen Änderung des Absatzes 1 soll die Zuständigkeit für die – aus verfassungsrechtlichen Gründen eingeschränkte – Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk vom Innenministerium auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz übergehen. Die Vorschrift ist die logische Konsequenz des in Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a (§ 31 Abs. 1 LDSG neu) vorgesehenen generellen Zuständigkeitswechsels bei der Datenschutzaufsicht über den nichtöffentlichen Bereich. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen, entfällt.

Nach Buchstabe b wird die seitherige Regelung aufgehoben. Sie wird überflüssig, nachdem der seither dem Innenministerium übertragene Bereich künftig in den Zuständigkeitsbereich des Landesbeauftragten für den Datenschutz fällt.

Zu Nummer 2 (§ 51)

Mit der Vorschrift wird auch die Verfolgung datenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten im Bereich des privaten Rundfunks einem landesweit zuständigen Regierungspräsidium übertragen, dessen nähere Bestimmung das Innenministerium mittels Rechtsverordnung vornehmen kann (vgl. Artikel 1 Nr. 9).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge)

Der bisherige § 1 Abs. 3 Satz 1 kann insoweit entfallen, als es eines Hinweises auf die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für öffentliche Stellen nicht mehr bedarf, wenn der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowohl für nichtöffentliche als auch für öffentliche Stellen zuständig ist. Die verbleibenden Regelungen entsprechen dem bisherigen § 1 Abs. 3.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Der bisherige § 9a Abs. 7 stellte klar, dass ein von den Justizbehörden mit der Beitreibung von Justizforderungen beauftragtes Inkassounternehmen der Datenschutzaufsicht des Innenministeriums unterliegt, während die Kontrolle der Vollstreckungsbehörden Sache des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist. Mit der Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz bedarf es dieser Klarstellung nicht mehr, sodass diese Vorschrift aufgehoben werden kann und Absatz 8 aufrückt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über die hilfeleistende Behörde nach dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten)

Die bisher beim Innenministerium angesiedelte Zuständigkeit für die Aufgaben der gegenseitigen Hilfeleistung nach dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz als künftig einheitlicher Aufsichtsbehörde für den Datenschutz übertragen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 3 und 4)

Nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 war das Innenministerium als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich bisher auch für die Verfolgung oder Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 BDSG und § 16 Absatz 2 Nr. 2 bis 6 des Telemediengesetzes zuständig. § 4 Absatz 2 sieht einen Übergang dieser Zuständigkeiten auf das Regierungspräsidium Karlsruhe vor.

§ 4 Abs. 4 Nr. 4 ist zu streichen, da die bußgeldrechtlichen Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Tübingen für andere als datenschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz bereits auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 20. Juli 2009 (GBl. S. 357) auf die Landesanstalt für Kommunikation übergegangen sind.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Entscheidungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz dürfen wegen dessen Unabhängigkeit nur einer richterlichen Kontrolle unterliegen. Ein Vorverfahren gegen einen Verwaltungsakt des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist unnötig. Stattdessen soll gegen seine Entscheidungen unmittelbar der Rechtsweg gegeben sein. Dies regelt die Gesetzesänderung. Ohne eine dahingehende Regelung müsste der Landesbeauftragte für den Datenschutz selbst über den Widerspruch entscheiden. Dies verzögert rechtliche Auseinandersetzungen und führt in der Sache zu unnötigem Verfahrensaufwand. In aller Regel hat vor Erlass eines verbindlichen Verwaltungsaktes eine ausführliche Sachauseinandersetzung stattgefunden. In einem Widerspruchsverfahren wäre kaum eine andere Entscheidung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erwarten als die, die er bereits getroffen hat.

Zu Artikel 8 (Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt klar, dass der nach dem jetzigen § 39 LDSG zum 1. Juli 2011 fällige Tätigkeitsbericht zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich entfällt und stattdessen zum 1. Dezember 2011, dem regulären Termin für die Vorlage des Tätigkeitsberichts im öffentlichen Bereich, der erste gemeinsame Bericht nach Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a (§ 31 Abs. 2 LDSG neu) vorzulegen ist.

Zu Absatz 2:

Mit der Übergangsvorschrift wird der einzige datenschutzrechtliche Gebührentatbestand der Gebührenverordnung des Innenministeriums vom 26. September 2006 in der Fassung vom 10. Oktober 2008 (GBl. S. 402) bis zum Erlass einer Gebührenverordnung nach Artikel 1 Nr. 6 (§ 32 a LDSG neu), längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011, für den Landesbeauftragten für den Datenschutz für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 3:

Die Übergangsvorschrift ist im Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 1 Nr. 9 (§ 40 Abs. 3 LDSG) und Artikel 2 Nr. 2 (§ 51 Abs. 4 LMedG) zu sehen, wonach die Zuständigkeit eines bestimmten Regierungspräsidiums durch Rechtsverordnung des Innenministeriums festgelegt werden kann. Bis hiervon Gebrauch gemacht wird, regelt die Übergangsvorschrift, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe landesweit zuständige Bußgeldbehörde für die Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten ist (vgl. Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 2 Nummer 2). Für den nichtöffentlichen Bereich wird die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe durch Änderungen der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten festgelegt (vgl. Artikel 6).

Zu Absatz 4:

Für die Bestellung und die Amtszeit des amtierenden Landesbeauftragten für den Datenschutz soll es bei der bisher geltenden Regelung verbleiben; dies gilt jedoch nur für die laufende Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Der amtierende Landesbeauftragte für den Datenschutz muss also nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Neuregelung des Artikels 1 Nr. 4 (§ 26 Abs. 1 Satz 1

LDSG neu) nicht vom Landtag gewählt werden. Auch gilt für ihn aus Gründen des Vertrauensschutzes, dass die laufende Amtszeit acht Jahre beträgt.

Zu Absatz 5:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Satz 2 soll die Datenschutzzuständigkeitsverordnung, die das Innenministerium zur Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich bestimmte, außer Kraft treten. Nach dem neuen Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a (§ 31 Abs. 1 LDSG neu) wird künftig der Landesbeauftragte für den Datenschutz „Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz“ sein.